

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Garntec

August 2024

Diese AGB sind in deutscher Sprache verfasst. Bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten gilt ausschließlich der deutsche Vertragstext.

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ein Widerspruch gegen anders lautende Bedingungen des Käufers bedarf es nicht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos geliefert haben.
Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

2. Bestellungen/ Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, tatsächliche Lieferung oder Berechnung maßgebend. Verpackungsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Ergibt sich aus der Bestellung nicht eindeutig anderes, ist sie ein bindendes Angebot im Sinne von § 145 BGB. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen annehmen. Diese Annahme kann entweder durch Zusenden einer Auftragsbestätigung oder dadurch erfolgen, dass wir die Bestellung innerhalb dieser Frist zur Auslieferung bringen.
- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer sind der schriftlich geschlossene Kaufvertrag und – soweit vorhanden – Rahmenvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.



GarnTec

- 2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail.
- 2.5 Die Preise verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung. Sonderausführungen werden zu Selbstkosten berechnet. Holztrommeln sowie Mehrwegspulen werden berechnet, jedoch nur bei frachtfreier Rücksendung in wieder verwendungsfähigem Zustand gutgeschrieben.

3. Zahlungen

- 3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ab dem 31. Tag sind Fälligkeitszinsen von 5 % p.a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (§ 288 IV BGB) bleibt davon unberührt.
- 3.2 Wechsel werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache entgegengenommen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Alle durch Hereinnahme von Wechseln entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel gelten, ebenso wie Schecks, erst mit Ihrer unwiderruflichen Einlösung als Zahlung.
- 3.3 Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir befugt, Vorauszahlung zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist

4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine richten sich nach den in der Auftragsbestätigung enthaltenen jeweiligen Incoterms. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Käufer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns gemäß § 323 BGB eine Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen (Samstage nicht einbezogen) gewährt hat. Das Recht aus § 324 BGB bleibt davon unberührt.



GarnTec

- 4.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer objektiv kein Interesse hat oder für ihn nicht zumutbar ist.
- 4.3 Unsere Haftung bei Nichterfüllung oder Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die wir nicht geliefert haben oder mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind. Im Übrigen setzt eine Haftung wegen Lieferverzug voraus, dass dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Soweit der von uns insoweit zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Vertragsverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.4 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten
- 4.5 Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.
- 4.6 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
- 4.7 Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 7 Tage nach Anlieferung im Rückstand ist, besteht nicht. Gleiches gilt für Mengen, die wir wegen rückständiger Zahlungen des Käufers nicht ausgeliefert haben. Unsere sonstigen Rechte werden hierdurch nicht berührt.



GarnTec

- 4.8 Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzuliefern, so sind die Abrufe, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Versandart und Versandweg richten sich nach den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Incoterms. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „FCA Neidenfels“ vereinbart.
- 5.2 Die Gefahr geht – sofern nichts anderes vereinbart ist – spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr an dem Tag auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
- 5.3 Unserem Personal ist es untersagt Kühltransporte mit unserer Ware zu beladen. Sollten Selbstabholer dennoch Kühltransporter zur Abholung schicken und auf Beladung bestehen, so wird für eventuelle Geruchsbeeinträchtigungen oder Ähnliches keinerlei Haftung übernommen. Eine Abholung durch Kühltransporter erfolgt auf eigene Gefahr
- 5.4 Wir weisen darauf hin, dass wir uns gegenüber unseren deutschen Kunden gemäß dem Verpackungsgesetz verpflichtet sehen, Verpackungsmaterialien bei Bedarf zurückzunehmen.

6. Gewicht und Lauflänge

- 6.1 Zur Berechnung kommt das Handelsgewicht, das ist das absolute Trockengewicht plus zulässigen 15 % Feuchtigkeitszuschlag, einschließlich Hülsen. Die Feststellung des Handelsgewichtes erfolgt aufgrund der bei uns vorgenommenen Konditionierung. Wird von dem Abnehmer eine Prüfung in einer öffentlichen Warenprüfungsanstalt gewünscht, so hat die Probeentnahme hierzu vor Abgang der Sendung bei uns zu erfolgen. Sämtliche Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Käufers, dem eine Ausfertigung des Ergebnisses der Warenprüfung vom Warenprüfungsamt zu zusenden ist. Das vom Warenprüfungsamt ermittelte Ergebnis ist als endgültig zu betrachten.



GarnTec

- 6.2 Im Falle einer Beanstandung des von uns festgestellten Handelsgewichtes hat der Käufer das Recht, auf seine Kosten eine Nachprüfung bei einem öffentlichen Warenprüfungsamt zu veranlassen. Der Käufer hat in diesem Fall eine Abschrift seines diesbezüglichen Antrags einzureichen und das betreffende Warenprüfungsamt zu veranlassen, uns eine Abschrift des Ergebnisses der Warenprüfung zu übersenden. Sollte die Nachprüfung durch das öffentliche Prüfungsamt einen Unterschied gegenüber der von uns gemachten Feststellung ergeben, so ist das Mittel zwischen beiden Prüfungen für die Berechnung maßgebend.
- 6.3 Die Garnnummer besagt, wie viel Kilometer Garn, bei dem rechnerischen Feuchtigkeitszuschlag von 15 % zum absoluten Trockengewicht, auf ein Kilo Garngewicht gehen. Als Nummernabweichung sind 10 % nach oben und unten zulässig. Abweichungen innerhalb dieser Zulässigkeitsgrenze sind nicht entschädigungsberechtigt. Die Überschreitung der Zulässigkeitsgrenze muss im Garn selbst, also vor einer Verarbeitung nachgewiesen werden.
- 6.4 Abweichungen in der Qualität, Farbe und Ausrüstung, die durch die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe oder durch die Fabrikation selbst bedingt sind, werden ausdrücklich vorbehalten und geben dem Käufer kein Recht zur Beanstandung. Bei jeder Anfertigung ist nachstehende Mehr- oder Minderlieferung zulässig:
- 20 von Hundert bei Mengen von unter 500 Kilo
 - 15 von Hundert bei Mengen von 501 – 1000 Kilo
 - 10 von Hundert bei Mengen von über 1000 Kilo

7. Abnahme, Annahmeverzug und Untersuchungspflicht

- 7.1 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.2 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 7.1 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 7.3 Mängel der verkauften Ware müssen unverzüglich nach Auslieferung, bei verdeckten Mängeln nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Der Käufer hat erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Die Untersuchungs- und Rügepflicht besteht auch bezüglich etwaiger Ausfallmuster.



GarnTec

- 7.4 Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern zu erheben. Offene Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens 6 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort anzuzeigen. Wenn Mängel der Ware gerügt werden, ist uns anlässlich der Rüge, zumindest aber unverzüglich danach ein Muster der mangelhaften Ware zur Prüfung zu übermitteln.
- 7.5 Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt. Die Vorschriften der §§ 377 HGB werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Ordnungsgemäß nach § 377 HGB erhobene und begründete Mängelrügen werden wir durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Vom Käufer ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen, welche die Zeit für die Beschaffung der Rohstoffe vom Lieferanten berücksichtigt.
- 8.2 Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- 8.3 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weiter gehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder wir in Bezug auf den Mangel eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt gerechnet ab Gefahrübergang ein Jahr. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 9.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.



GarnTec

- 9.2 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit der Verkäufer gem. Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Hälfte des Auftragswertes je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 9.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 11.2 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
- 11.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem vorstehend genannten Verhältnis.
- 11.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 11.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- 11.7 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.



GarnTec

12. Warenzeichen

- 12.1 Zahlreiche der gelieferten Produkte sind mit einem Warenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Produkte weiter verarbeitet, anderen Substanzen als Bestandteile oder Zusätze beigemischt o.ä., so dürfen die Warenzeichen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des Warenzeichen-Inhabers zur Kennzeichnung, Beschreibung oder sonst im Zusammenhang mit den hergestellten Erzeugnissen benutzt werden. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen, die ein Erzeugnis durchmacht. Die Lieferung unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch des Warenzeichens für die hergestellten Erzeugnisse anzusehen.
- 12.2 Soweit der Verwendung von Warenzeichen zugestimmt wird, setzt dies die Einhaltung der vom Warenzeichen - Inhaber festgelegten Bedingungen, insbesondere seiner Qualitätsvorschriften voraus.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung richtet sich nach den in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Incoterms, für die Zahlung ist der Erfüllungsort Neustadt/Weinstraße.
- 13.2 Ist der Käufer Unternehmer, so ist der Gerichtsstand Neustadt/Weinstraße oder, soweit wir klagen, auch der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- 13.3 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN- Kaufrechts.
- 13.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.